

Einfacher Bebauungsplan „Salmenkopf-Glockenloch“ im Stadtteil Freistett

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Stadt Rheinau hat am 15.05.2024 in seiner öffentlichen Sitzung auf Empfehlung des Bezirksbeirates vom 14.05.2024 den Einfachen Bebauungsplan „Salmenkopf-Glockenloch“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen. **Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 4 GemO tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Geltungsbereich befindet sich auf Gemarkung Freistett und umfasst die gewerblich genutzten Bereiche an der Rheinstraße, an der Salmengrundstraße sowie an den Straßen Am Glockenloch, Im Salmenkopf und Im Bahnwörtel. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Jedermann kann den Einfachen Bebauungsplan „Salmenkopf-Glockenloch“ einschließlich Begründung beim Bauamt der Stadt Rheinau, Rheinstraße 46, Rathaus II, 77866 Rheinau, während der üblichen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich kann der Bebauungsplan auf der Internetseite der Gemeinde unter www.rheinau.de/buergerservice/bauleitplanung/ abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Das gleiche gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Rheinau, den 07.06.2024

Oliver Rastetter
Bürgermeister

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt.
Gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung der Stadt Rheinau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, gilt als Tag der Bekanntmachung der Erscheinungstag des Amtsblatts „Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Rheinau“.

